

Nein heißt Nein?

Zur Genealogie der Vorstellung von sexualisierter Gewalt und ihrer geschlechterpolitischen Situierung

Angela Koch

Zwei auf den ersten Blick nicht unbedingt zusammenhängende Ereignisse bestimmten die Diskussionen um sexuelle Gewalt im Jahr 2011: Das war zum einen die Anschuldigung Dominique Strauss-Kahns, er habe eine Reinigungskraft im Sofitel-Hotel in Midtown NY vergewaltigt, die drei Monate später von der New Yorker Staatsanwaltschaft mit der Begründung zurückgezogen wurde, die Hauptbelastungszeugin sei unglaubwürdig; zum anderen haben im Frühjahr und Sommer 2011 in vielen amerikanischen, europäischen, aber auch asiatischen Städten *slut walks*, so genannte „Schlampenmärsche“, stattgefunden, die unter dem Motto „a dress is not a yes“ oder „nein heißt nein und ja heißt ja“ standen. Obwohl diese Protestmärsche völlig unabhängig von dem Fall DSK organisiert wurden und ihn zumeist auch nicht thematisierten, lassen sich diese beiden Ereignisse durch einen Blick auf die Genese der historischen Vorstellungen von sexueller Gewalt und der darin implizierten geschlechtlichen Hierarchien in einen Zusammenhang bringen.

MACHT VERSUS SCHWATZHAFTIGKEIT

Im Falle der Anschuldigung gegen DSK hat die New Yorker Polizei sofort reagiert und hat DSK trotz des

prekären gesellschaftlichen Status der Reinigungskraft, ihres migrantischen Hintergrunds und ihrer Hautfarbe noch am selben Tag in Untersuchungshaft genommen, obwohl er zum Zeitpunkt der Tat einer der mächtigsten Männer der Welt war, Vorsitzender des IWF und potenzieller Präsidentschaftskandidat der Sozialistischen Partei in Frankreich. Je länger die Untersuchungen jedoch dauerten, umso mehr sah sich die Staatsanwaltschaft einem investigativen Druck der Verteidiger DSKs ausgesetzt und umso mehr trat sie den Rückzug an, bis sie am 22. August die Empfehlung zur Einstellung des Verfahrens gab. Die Staatsanwaltschaft begründete ihren Schritt damit, dass die betroffene Reinigungskraft Nafissatou Diallo mehrfach gelogen habe und daher ihre Aussage nicht glaubwürdig sei. Die angeblichen Lügen bezogen sich auf ihre Aktivitäten unmittelbar nach der Gewalttat und auf verschiedene falsche Angaben, die sie im Kontext ihres Asylanspruchs in den USA und hinsichtlich ihrer Berechtigung auf eine Sozialwohnung gemacht hatte. Obwohl es eindeutige Sachbeweise gab, dass es zu einem sehr kurzen, etwa 7-9-minütigen, sexuellen Kontakt gekommen war, DNA-Spuren von DSK auf der Kleidung von Frau Diallo und vermischt mit ihrem Speichel auf

dem Boden der Suite gefunden wurden, die den Tathergang, wie Diallo ihn beschrieben hatte, bestätigten; obwohl Diallo fast unmittelbar nach dem Angriff zweien ihrer Vorgesetzten in sichtlich aufgelöstem Zustand von dem Ereignis berichtet hatte; obwohl Strauss-Kahn überstürzt das Hotel verlassen hatte; und obwohl forensische GutachterInnen eine Rötung im vaginalen Bereich festgestellt hatten;¹ obwohl all diese Beweise vorlagen, rechnete die Staatsanwaltschaft mit einem „he said-she said“, d.h. Aussage-gegen-Aussage-Verfahren.² In solchen Aussage-gegen-Aussage-Verfahren verfolgt die Verteidigung offenbar nicht nur hierzulande, sondern auch in den USA, in der Regel eine von zwei Strategien. Die eine Strategie zielt auf die moralische Demontage der „Opferzeugin“ ab und die andere versucht die „Opferzeugin“ als Lügnerin zu entlarven und gleichzeitig die „männliche Würde anerkanntermaßen in Szene zu setzen, so dass ZuschauerInnen und Presse einer Faszination der Macht erliegen.“³ Die Verteidigung von DSK verfolgte beide Strategien: Sie versuchte Diallo einerseits Prostitution nachzuweisen, und sie unterstellte ihr andererseits mehrfach gelogen zu haben.⁴ Die Staatsanwaltschaft sah sich trotz der eindeutigen Sachbeweise und Zeuginnen- und Zeugenaussagen nicht in der Lage, die Unglaubwürdigkeit von Diallo zu entkräften und empfahl von sich aus – man könnte fast sagen in vorausseilendem Entgegenkommen – das Verfahren einzustellen.

Während die Empfehlung zur Einstellung des Verfahrens der Staatsanwaltschaft (Recommendation for Dismissal) über 23 Seiten die Unglaubwürdigkeit von Diallo ausführt, findet sich zur Glaubwürdigkeit des beklagten Strauss-Kahn nur ein Absatz von gut fünf Zeilen. Während der Zeit der Ermittlungen in NY wurde eine weitere Anzeige wegen Vergewaltigung gegen Strauss-Kahn durch eine französische Journalistin eingereicht und es galt, wie international in den Medien berichtet wurde, unter Frauen, die mit Strauss-Kahn beruflich Umgang hatten, die Vorsichtsmaßnahme, niemals allein mit ihm in einem Raum zu verweilen aufgrund zu erwartender sexualisierter Übergriffe.⁵ Dies alles blieb bei der Eröffnung des Verfahrens gegen Strauss-Kahn unberücksichtigt mit der

etwas lapidaren Begründung, dass in anderen Fällen, solche Beweisführungen nicht anerkannt wurden.⁶

Den Vorwurf der Lüge gegen Diallo begründete die Staatsanwaltschaft v.a. mit den verschiedenen Versionen zu ihren Aktivitäten nach dem Angriff, der mangelnden Konsistenz der Erzählungen und der Expressivität ihrer Aussagen, welche die Wahrheit ihrer Aussagen zu untermauern schien; dadurch, dass Diallo allerdings später einige der Angaben revidierte, stellte die Staatsanwaltschaft Diallos Ausdrucks- und Überzeugungskraft grundsätzlich in Zweifel. Zweierlei zog die Staatsanwaltschaft dabei nicht in Betracht: erstens die Möglichkeit der Traumatisierung und zweitens die Sozialisierung von Diallo in einem völlig anderen politischen und kulturellen Kontext, nämlich in Guinea. Sie lebt erst seit 2008 in den USA und konnte daher kaum die Jurisdiktion noch die Strafprozessordnungen kennen. In einem Fernsehinterview bei abc-News am 18. August 2011 spricht sie mehrfach davon, dass sie, als sie über die Nachrichten von der politischen Macht Strauss-Kahns erfahren hatte, fürchtete, ermordet zu werden, wie sie es aus Guinea kannte. Dies ist nicht unbegründet, denn immer wieder gerät Guinea in die Schlagzeilen wegen erheblicher Menschenrechtsverletzungen, darunter auch Berichte über so genannte Massenvergewaltigungen durch Regierungssoldaten. Dies mögen Gründe sein, welche die verschiedenen Versionen Diallos rechtfertigen könnten.

Viel stärker aber wiegt m.E., dass eine mögliche Traumatisierung nicht in Betracht gezogen wurde. Gerade bei sexueller Gewalt wird die Erzählung der traumatischen Erinnerung im strafrechtlichen Kontext zum Verhängnis,⁷ denn sie ist nicht realitätsgerecht, entspricht nicht dem Faktischen einer Wirklichkeit und äußert sich kaum als konsistente Narration. Sie ist vielmehr eine Erzählung über den Verlust der Kontrolle, des Selbst, der Sprache, der Stimme, der Würde, über die Hilflosigkeit, über unwillentliche und bzw. oder sich wiederholende Bilder, über Angst. Traumatische Erinnerungen drücken sich in Inkohärenzen, in Bildern aus, ihre Erzählungen äußern sich in Lücken, Verschiebungen und Blockaden. Sicherlich gibt es

nicht die Form der traumatischen Erinnerung und Narration, vielmehr entwickelt jede traumatisierte Person eigene Syndrome, eigene Bewältigungsstrategien, die selbstverständlich vom Umfeld und kulturellen Kontext geprägt sind.⁸ Ich weiß nicht, wie mit Schmerz, Verletzung, Demütigung, Angst in Guinea umgegangen wird, die New Yorker Staatsanwaltschaft aber hat m.W. nicht einmal versucht, dieser Frage auf den Grund zu gehen. Für sie geriet die Rede von Diallo zur Lüge, zu einem unglaublichen Geplapper, mit dem Diallo sich selbst mehr belastete als den beklagten Strauss-Kahn. Die Beurteilung der Rede einer Frau als Lüge entspricht allerdings ganz der tief verankerten symbolischen Ordnung jüdisch-christlicher Tradition, worauf die Literaturwissenschaftlerin Marina Warner hingewiesen hat. Die Rede der Frauen enthält hier immer schon die Konnotation der Verführung und der Schwatzhaftigkeit und ist damit im Bereich des Lasters verortet.⁹ Aussagen von Frauen wurden lange – und manchmal hat man den Eindruck bis heute – im Zeugenstand nicht oder höchstens als halber Personenbeweis anerkannt. Der Akt des Sprechens gerät bei Frauen häufig zur Redseligkeit oder Ausschweifung, er transformiert die sprechende Frau zur Lasterhaften, Belasteten, d.h. zu Schuldigen. Die sexualisierten Gewalttaten treten in diesem Transformationsprozess in den Hintergrund. Genau dies war auch der Fall im Verfahren gegen Strauss-Kahn. Ein sexueller Akt konnte zwar nachgewiesen werden, aber Gewalt und Zwang gegen Diallo oder ihre mangelnde Einwilligung hielt die Staatsanwaltschaft für nicht nachweisbar. Die Aussagen Diallos wurden als nicht beweisbar betrachtet, ihre Rede wurde als lügenhaft bezeichnet und damit geriet Diallo selbst zur Lügnerin.

WORTGESCHICHTE VON „VERGEWALTIGUNG“

Die Eigenheiten des Falls Diallo gegen Strauss-Kahn verweisen auf eine in unserer Denktradition und symbolischen Ordnung fest verankerten Verknüpfung von der Vorstellung einer Gemeinschaft und der Positionierung von Frauen innerhalb der Geschlechterordnung.¹⁰ Diese Verbindung findet u.a. ihren Ausdruck in dem Begriff der „Vergewaltigung“, der sich heute im Österreichischen (§ 201) und Deutschen Strafgesetz-

buch (§ 177) findet. Betrachtet man die Wortgeschichte von „Vergewaltigung“, dann fällt zunächst auf, dass der Begriff erst in jüngster Zeit die Bedeutung von sexualisierter bzw. sexueller Gewalt umfasst. Wörterbücher der frühen Neuzeit dagegen verzeichnen unter den Komposita „vergewalten“ bzw. „vergewaltigen“ einen Akt der illegitimen Gewalt. Die Verben „ferweltigen“, „vergewalten“ oder „vergewaltigen“ lassen sich heute mit „erobern, überwältigen, einverleiben, zu seinem Besitz machen“ übersetzen. An ihnen deutet sich an, dass die „Vergewaltigung“ eine Tat bezeichnete, die gegen die eigene Gemeinschaft gerichtet ist.¹¹ Ab dem 17./18. Jahrhundert hat sich das Bedeutungsfeld der „Vergewaltigung“ immer weiter auf die unrechtmäßige Gewalt und rohe Kraftausübung sowie auf den widerrechtlichen Eingriff in fremde Rechte, Personen, Dinge oder Länder betreffend, eingeeignet. Erst in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts taucht „Vergewaltigung“ in den Konversationslexika und in der Sprachpraxis mit der heute üblichen Bedeutung von sexueller Gewalt auf.

Im Grimm'schen Wörterbuch von 1956 jedoch bezeichnet die „Vergewaltigung“ immer noch in erster Linie „gewaltsames unterwerfen“ und den „gewaltsamen eingriff in fremde rechte, fremden besitz“. Von „Vergewaltigung“ können Land und Leute, die Untertanen, die Unschuld, der Willen, das Recht, der Leib und die Güter betroffen sein. Erst im zweiten Punkt wird für „Vergewaltigung“ auch die Bedeutung stuprum, d. h. Schändung, Entehrung, sexuelle Gewalt und Ehebruch, genannt.¹² Auf die aus heutiger Sicht widersprüchliche Zusammenfassung von sexueller Gewalt und Ehebruch unter einem Begriff werde ich bei den Ausführungen zu Sittlichkeit nochmals zu sprechen kommen.

Während also „Vergewaltigung“ für die Entehrung und Schädigung eines Kollektivs stand, wurde für die Bezeichnung der sexualisierten Gewalt seit dem Mittelalter der Begriff der „Notzucht“ bzw. „Notnunft“ verwendet, der „Raub, Gewalt und Zwang“ bedeutet.¹³ Im Gegensatz zu „Vergewaltigung“ konnotiert „Notzucht“ sowohl die sexualisierte Gewalt gegen die Frau

als Person als auch den Raub, d.h. die Entführung der Frau aus einer Gemeinschaft. Dies wurde im 18. Jahrhundert mit dem Begriff des raptus wieder aufgenommen, im englischsprachigen Raum hat diese Konnotation bis heute als rape überlebt.

HISTORISCHE VORSTELLUNGEN VON „NOTZUCHT“

War im Mittelalter v.a. der Stand der betroffenen Frau dafür ausschlaggebend, dass eine Tat als sexualisierte Gewalt oder Notzucht eingeschätzt wurde, d.h. Frauen von niederem Stand konnten – ebenso wie Sklavinnen in der Antike – gar nicht vergewaltigt werden, so spielte seit dem Spätmittelalter zusätzlich auch das sexuelle Vorleben der von sexualisierter Gewalt betroffenen Frauen eine Rolle.¹⁴

In der Constitutio Criminalis Carolina von 1532, dem ersten allgemeinen deutschen Strafgesetzbuch im Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation wurde die sexuelle Gewalt gegen Frauen erstmals als ein selbstständiges Verbrechen aufgeführt. Im § 119, der die „Straff der notzucht“ behandelt, besteht das Verbrechen der Notzucht aus einer gegen die Ehre einer Ehefrau, Witwe oder Jungfrau gerichteten Gewalt, wobei als Bedingung gilt: die Frauen müssen unbescholten sein.¹⁵ Die Gewalt richtet sich in der karolinischen Rechtsauffassung also nicht direkt gegen die Frau als Person, sondern gegen ihre Ehre, die gleichermaßen ein soziales Gut und einen kulturellen Wert darstellte. Nicht der Frau, sondern ihrer Ehre galten das Interesse und dementsprechend auch der Schutz der Gemeinschaft. Der auf die Frau bezogene Ehrbegriff oder die „Geschlechtsehre“ verweisen auf einen Zusammenhang von biologischem Geschlecht und Geschlecht als familialem bzw. Standeskollektiv. Der Raub der Geschlechtsehre einer Frau betraf also immer auch die Familie bzw. das Gemeinwesen – entsprechend hart war die Strafe.¹⁶ Bescholtene Frauen hatten keine Ehre zu verlieren, sie waren für die Gemeinschaft verloren und konnten daher nicht Opfer einer Notzucht werden. Ebenso wenig konnten Frauen ihre Ehre verlieren, wenn sie von ihren Ehemännern vergewaltigt wurden.

Das karolinische Recht sanktionierte also die Störung der sittlichen Ordnung und nicht die Verletzung von Frauen.¹⁷

In diesem Zusammenhang steht auch die Praxis, die immissio seminis, die Einlassung des Spermas in die Vagina, als Bedingung für eine „vollendete“ Notzucht zu betrachten. Diese determinierte Auffassung von sexualisierter Gewalt bürgerte sich ab der frühen Neuzeit ein und überdauerte die Aufklärung und das bürgerliche Jahrhundert.¹⁸ In Deutschland galt bis zur Änderung des § 177 im Strafgesetzbuch im Jahr 1996/97 allein die vaginale Penetration durch einen Fremden als Vergewaltigung, anale und orale Penetration wurden dagegen als sexuelle Nötigung betrachtet und mit erheblich geringerem Strafmaß belegt. Hier setzt sich die Tradition fort, dass nur die Gewalt gegen die Reproduktionsorgane der Frau, die als kollektives Eigentum verstanden werden, mit aller staatlichen Härte verfolgt wird. Die sexualisierte Gewalt, die sich auf andere Körperzonen der Frau richtet, greift das Staatswesen nicht an und wird somit auch nicht in vergleichbarer Weise bestraft.

Mit der Aufklärung erhielt zwar die Idee der Unverletzlichkeit und Freiheit des Individuums zunehmend Gewicht, dies galt aber nicht für die Frau, die nicht als rechtliches Subjekt anerkannt wurde. Die juristischen Verfahren im 17./18. Jahrhundert richteten sich mit entwürdigenden Untersuchungen, Befragungen zur Person und Unterstellungen zumeist eklatant gegen die Frauen, sodass es nur selten zu Anzeigen einer Notzucht und noch viel seltener zur Verurteilung der Täter kam.¹⁹ Eine gewalttätige Penetration wurde nur bei absolut integeren Mädchen und bei solchen von hohem Status anerkannt und verfolgt.²⁰

Einen erschwerten Tatbestand sieht der Rechtsgelehrte Beck in seinem Traktat von 1743 allerdings in der „Nothzucht“ auf offener Straße. Diese stellte insofern eine Verletzung der öffentlichen Sicherheit dar, als die geregelte Feldarbeit der Dienstbotinnen gefährdet wurde. Bei Frauen niederen Standes, die hier nun Berücksichtigung fanden, stand jedoch nicht die

Reproduktionsfähigkeit im Vordergrund des öffentlichen Interesses, sondern vielmehr die Aufrechterhaltung ihrer Arbeitskraft, ihrer Produktivität.²¹

Eine Verletzung der öffentlichen Sicherheit war allerdings nur dann gegeben, wenn der Täter ein Fremder oder Außenseiter war bzw. als geistig, körperlich oder sozial deviant definiert wurde. Als „normal“ angesehene Mitglieder der Gesellschaft wurden bei einer Notzuchtanklage zumeist auf dem schnellsten Wege rehabilitiert.²² Eine Verletzung der Gemeinschaft durch den Mann war nicht gegeben, wenn er ein anerkanntes Mitglied der Gesellschaft war. Nicht der gewalttätige Mann störte die Gemeinschaft, sondern die betroffene Frau brach die Sittlichkeitsgesetze und schwächte damit die Gemeinschaft.

Mit der Gründung des Deutschen Reichs und der gleichzeitigen Konstituierung des Reichsstrafgesetzbuchs (RStGB) im Jahr 1871 wurde juristisch festgeschrieben, was seit Jahrhunderten Praxis war, nämlich die Notzucht als ein „Delikt gegen die Allgemeinheit“ zu behandeln. Die Notzucht wurde mit den anderen Sexualdelikten unter „Verbrechen und Vergehen wider die Sittlichkeit“ zusammengefasst.²³ Die Sittlichkeit stellte ein allgemeines Rechtsgut dar, die durch die Institution der Ehe und Familie aufrechterhalten werden sollte. Der Begriff der „Sittlichkeit“ verknüpfte also Sexualität und öffentliche Moral und kennzeichnete die Sexualität als gemeinschaftliches Gut.²⁴ Mit Sexualität war allerdings ausschließlich der Zeugungsakt gemeint und nicht die sexuelle Lust.²⁵ Hier tritt wieder die Geschlechtsehre der Frau in den Vordergrund, denn mit ihr werden Sittlichkeit und Reproduktionsfähigkeit verknüpft. Männer besaßen keine Geschlechtsehre.²⁶ Der rechtliche Schutz der Geschlechtsehre hatte zur Konsequenz, dass den Frauen ein Strafantrag erspart wurde, denn der Staat trat seit 1876 im Deutschen Reich als Kläger gegen die Notzucht auf.²⁷ Der Jurist E. Weisbrod begründete dies folgendermaßen:

Erst wenn, wie bei dem gewaltsamen Angriffe auf ein Weib, mehr vorliegt als eine verbrecherische Beschrän-

kung der individuellen Freiheit, erst wenn auch die Ehe selbst in ihren Grundlagen gefährdet wird durch rechtswidrig erzwungene Beischlafsvollziehungen – erst dann greift der Staat zu härteren Strafen, durch die er aber nicht das geschändete Weib allein, sondern sehr viel mehr sich selbst zu schützen die Absicht hat.²⁸

Die sexuelle Gewalt, insbesondere die außereheliche gewalttätige Penetration von Frauen, war spätestens ab der Einführung des RStGBs ein Verbrechen, das sich gegen die nationale deutsche Gemeinschaft richtete.

Im Nationalsozialismus wurde die Gesetzgebung zur sexuellen Gewalt weitgehend beibehalten, nur die Strafen, wenn sie denn verhängt wurden, waren schärfer (Zuchthaus, Entmannung). Ab 1940 galt bei Vergewaltigungen durch Wehrmachtsangehörige in den besetzten Gebieten die Antragspflicht, d.h. es musste eine Anzeige des Opfers oder von Zeugen erfolgen, der Staat wurde nicht von sich aus tätig. Konkret bedeutete dies, dass kein staatliches Interesse am Schutz der körperlichen Integrität der „fremden“ Frauen bestand.²⁹

Erst seit den 1970er Jahren ging allmählich die liberale Idee der individuellen sexuellen Selbstbestimmung der Frau in die Gesetzestexte und Rechtsprechung ein, allerdings blieb die sexualisierte Gewalt in der Ehe noch bis Ende des 20. Jahrhunderts davon ausgenommen. 1973 wurde im deutschen StGB und 1989 in Österreich der Begriff der „Nutzucht“ durch den Begriff der „Vergewaltigung“ ersetzt und die Vergewaltigung als eine Straftat gegen das sexuelle Selbstbestimmungsrecht angesehen.³⁰ Erst in der Gesetzesänderung von 1997 wurden sexuelle Nötigung und Vergewaltigung im deutschen StGB unter § 177 zusammengefasst. Das bedeutet, dass nicht mehr zwischen sexueller Gewalt gegen Reproduktionsorgane und anderen Körperteilen unterschieden wird, in Österreich ist noch von Beischlaf bzw. beischlafähnlichen Handlungen die Rede. Ebenso fällt die sexuelle Gewalt in der Ehe in Deutschland erstmals in den Anwendungsbereich des § 177 – in Österreich wurde das schon mit der Gesetzesänderung von 1989 realisiert.³¹ 1999 schreiben Tröndle und Fischer in ihrem Kommentar, dass der „archetypische Begriff der Vergewaltigung (...) eine grundlegende Veränderung erfahren (hat); ihre Bestra-

fung, die im Kern ursprünglich die ‚rechtswidrige Benutzung fremder Frauen‘ traf, hat sich zum Schutz einer personbezogenen, individuellen Rechtsposition entwickelt.“³²

Dieses sexuelle Selbstbestimmungsrecht ist meiner Ansicht nach allerdings ebenso ein Moment biopolitischer Regulierung wie die konservative oder patriarchale Vorstellung von sexualisierter Gewalt. Unter biopolitischer Regulierung versteht Michel Foucault die Steuerung und Lenkung biologischer Prozesse der Bevölkerung. Die Sexualität ist dabei einer der Hauptangriffspunkte, weil über die Sexualität sowohl Körper als auch Identitäten reguliert werden können.³³ In der patriarchal organisierten Gesellschaft galt die Frau nicht als eigenständiges Subjekt, sondern als Besitz des Vaters, Ehemanns oder des Kollektivs, d.h. der Familie oder des Gemeinwesens. Sobald sich ein Gewaltakt gegen die Reproduktionsfähigkeit der Frauen dieses Kollektivs richtete und sie gefährdete, musste die regulierende Macht eingreifen und der Gewaltakt wurde verfolgt und geahndet. Prostituierte, Frauen, die nicht-normative sexuelle Praktiken ausübten, freizügige oder promiske Frauen, so genannte Schlampen, oftmals auch Behinderte galten nicht als Besitz – weder einer Familie noch eines Kollektivs –, sexualisierte Gewalttaten gegen sie waren daher legitim. Sexuelle Übertretungen mit solchen Frauen wurden sogar ausdrücklich geduldet, um bürgerlichen Männern ein Erprobungsfeld zu geben oder ihnen die Möglichkeit zu bieten, sexuelle Neigungen, die nicht der Norm entsprachen, auszuleben. Dies bedeutete auch, dass Vergewaltigungsanzeigen häufig als Falschbeschuldigungen zurückgewiesen wurden, wenn es sich um anerkannte Staatsbürger handelte, während sie ernsthaft verfolgt wurden, sobald Fremde, Feinde oder von der Norm abweichende Personen beschuldigt wurden. Dieses konservative Konzept trägt zur Bildung einer Einheit unter den männlichen Bürgern eines Gemeinwesens bei und bestätigt die politische Sphäre wiederum als einen männlichen Ort.

DIE SCHLAMPE LEBT FORT

In der derzeit aktuellen liberalen Vorstellung erhalten Frauen einen eigenen Subjektstatus und etwa zeitgleich sind aufgrund medizinischer Entwicklungen Sexualität und Reproduktion entkoppelt. Sexuelle Freiheit und Reproduktionsfähigkeit unterliegen daher unterschiedlichen Regulierungsformen. Angriffe auf die sexuelle Freiheit werden als Angriffe auf den Körper und die Integrität gewertet, die unter dem Schutz des Staates stehen. Dabei wird grundsätzlich von einer Geschlechtergleichheit ausgegangen. Allerdings lässt sich gerade mit Blick auf die Wort- und Ideengeschichte von „Vergewaltigung“ bzw. Notzucht eine Kontinuität patriarchaler „Vergewaltigungsvorstellungen“ nachweisen. In dem Moment nämlich, in dem als Rechtsgut nicht mehr die Gemeinschaft, sondern das Selbstbestimmungsrecht der Frau festgelegt wurde, änderte sich die Begrifflichkeit von „Notzucht“ zu „Vergewaltigung“ (in der Rechtsprechung der Bundesrepublik Deutschland 1973, in der Rechtsprechung in Österreich 1989). Damit ist eine Bedeutungskontinuität gewährleistet: Die Semantik des „gewaltsamen Eindringens“ in ein Kollektiv, konkretisiert auf das Weibliche, bleibt erhalten, d.h. die Wortgeschichte bleibt Teil des Begriffs „Vergewaltigung“, sie schwingt auch bei veränderter Rechtslage in der alltäglichen Auffassung von sexueller Gewalt mit und beeinflusst die Rechtsprechung bis heute. Am Beispiel des Falls Diallo-DSK wird das besonders deutlich: Zwar machte die spektakuläre Festnahme von Strauss-Kahn anfangs den Eindruck, als würde hier das Prinzip der Geschlechtergleichheit verfolgt und das sexuelle Selbstbestimmungsrecht Diallos durch die Behörden (nachträglich) geschützt, während der Ermittlungen geriet Diallo jedoch aufgrund ihres prekären staatsbürgerlichen Status, als Migrantin und Asylnehmerin (sie hatte ihre Biografie im Asylverfahren verändert), und aufgrund ihres niederen Klassenstatus (sie hatte zu viele Handyverträge, die auf ihren Namen liefen, und zu viel Geld auf ihrem Konto) zur Lügnerin; DSK musste zwar aus moralischen Gründen auf einige seiner Ämter verzichten – ein Zugeständnis an die derzeitige Norm –, rechtlich aber kam er ungeschoren davon. Es ist sicherlich kaum als Zufall zu betrachten,

dass just in diesem Jahr auch die Aussage eines Polizeibeamten in Toronto, der Frauen empfahl, sich nicht wie Schlampen zu kleiden, um nicht Opfer von sexueller Gewalt zu werden, zu weltweiten Protesten führte. Auch wenn solche Aussagen in den vielen Ländern, in denen die *slut walks* stattfanden, zumindest nur selten öffentlich von Funktionsträgern geäußert wurden, so sind von sexualisierter und sexueller Gewalt betroffene Frauen immer wieder mit solchen Vorurteilen konfrontiert. Von Geschlechtergleichheit, das zeigen die vielen niedergeschlagenen oder gar nicht erst eröffneten Verfahren bei sexueller Gewalt, kann hier längst noch nicht die Rede sein.

-
- 1 Die Herkunft dieser Rötung konnten sie allerdings nicht bestimmen.
 - 2 Supreme Court of the State of New York, County of New York (22.8.2011): The People of the State of New York against Dominique Strauss-Kahn, Defendant. Recommendation for Dismissal; Indictment No. 02526/2011. (Im Folgenden als Recommendation for Dismissal zitiert)
 - 3 Burgsmüller, Claudia (1991): Die „Dritte Front“ des Strafprozesses? Nebenklagevertretung im Vergewaltigungsverfahren. In: Janshen, Doris (Hg.): Sexuelle Gewalt. Die allgegenwärtige Menschenrechtsverletzung. Frankfurt/M., S. 420.
 - 4 Vgl. BBC NEWS US & CANADA (2.7.2011): Dominique Strauss-Kahn: How cracks appeared in the case. <http://www.bbc.co.uk/news/world-middle-east-14001274> (24.10.2011); Rushe, Dominic; Willsher, Kim (25.7.2011): Dominique Strauss-Kahn's accuser goes public as case nears collapse. In: The Guardian. <http://www.guardian.co.uk/world/2011/jul/25/strauss-kahn-accuser-breaks-silence> (24.10.2011)
 - 5 Landon, Thomas (16.5.2011): Woman in 2008 Affair Is Said to Have Accused I.M.F. Director of Coercing Her. In: The New York Times. <http://www.nytimes.com/2011/05/17/world/europe/17fund.html> (24.10.2011); Meiler, Oliver (13.10.2011): Kein makelloser Sieg für DSK. In: Tagesanzeiger. <http://www.tagesanzeiger.ch/ipad/panorama/Kein-makelloser-Sieg-fuer-DSK/story/21629249> (24.10.2011)
 - 6 Recommendation for Dismissal, S. 24, Anm. 27.
 - 7 Die traumatische Erinnerung an Folter ist im strafrechtlichen Kontext meist nicht relevant, da Folter zum einen von Staatswegen ausgeübt wird und damit kaum verfolgbar ist; zum anderen ist Folter in den meisten Ländern verboten und wird aus diesem Grund nicht vom Strafrecht berücksichtigt, das ist z.B. in Deutschland und Österreich der Fall. Vgl. Karin Harrasser (2007): Interview mit Manfred Nowak, Sonderberichterstatter über Folter bei der UNO, Oktober 2006. In: Karin Harrasser et al. (Hg.): Folter. Politik und Technik des Schmerzes. München, S. 27-40.
 - 8 Brison, Susan J. (2003): Aftermath. Violence and the Remaking of a Self. Princeton, S. 71 f.
 - 9 Warner, Marina (1994): Altes Weib und alte Vettel: Allegorien der Laster. In: Schade, Sigrid; Wagner, Monika; Weigel, Sigrid (Hg.): Allegorien und Geschlechterdifferenz. (Literatur - Kultur - Geschlecht; Große Reihe; Bd. 3). Köln, Weimar, Wien, S. 51-63.
 - 10 Genauere Ausführungen über die Wort- und Ideengeschichte von „Vergewaltigung“ können in meinem Text „Die Verletzung der Gemeinschaft. Zur Relation der Wort- und Ideengeschichte von ‚Vergewaltigung‘“. In: Österreichische Zeitschrift für Geschichtswissenschaften, Bodies/Politics, 1/2004, S. 37-56 nachgelesen werden.
 - 11 Faber, Karl-Georg (1982): Die systemgebundene Funktion von Macht und Gewalt im Mittelalter. In: Brunner, Otto; Conze, Werner; Koselleck, Reinhart (Hg.): Geschichtliche Grundbegriffe: Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland. Stuttgart, S. 836; Diefenbach, Lorenz; Wülcker, Ernst (1885): Hoch- und Niederdeutsches Wörterbuch der mittleren und neueren Zeit. Basel, S. 106, 77; vgl. zu „vergewaltigen“ auch Koller, Erwin; Wegstein, Werner; Wolf, Norbert Richard (1990): Neuhochdeutscher Index zum Mittelhochdeutschen Wortschatz, Stuttgart, S. 455. Die heutige Bedeutung von sexueller Gewalt taucht bis zum 16. Jahrhundert höchstens als Nebensinn auf.
 - 12 Grimm, Jakob und Wilhelm (1956): Deutsches Wörterbuch. München, Bd. 12,1, 429.
 - 13 Grimm (1889), Bd. 13, S. 962; Kluge (1999), Etymologisches Wörterbuch, Berlin, New York, S. 592; auch Lexer, Matthias (1872-78): Mittelhochdeutsches Handwörterbuch. Leipzig, Bd. 2, 112, erwähnt v. a. die *nôt-numft* als Ausdruck für sexuelle Gewalt; Splett, Jochen (1993): Althochdeutsches Wörterbuch: Analyse der Wortfamilienstrukturen des Althochdeutschen, zugleich Grundlegung einer zukünftigen Strukturgeschichte des deutschen Wortschatzes. Berlin, New York, S. 663, 677, 1191 f.
 - 14 Doblhofer, Georg (1994): Vergewaltigung in der Antike. ((Beiträge zur Altertumskunde; Bd. 46)). Stuttgart, Leipzig; Sick, Brigitte (1993): Sexuelles Selbstbestimmungsrecht und Vergewaltigungsbegriff. (Strafrechtliche Abhandlungen; Neue Folge; Bd. 80). Berlin; Zeitlin, Froma (1986): Configurations of Rape in Greek Myth. In: Tomaselli, Sylvania; Porter, Roy (Hg.): Rape. Oxford, New York, S. 122-151.
 - 15 Constitutio Criminalis Carolina. Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V (173) (Rechtsdenkmäler, Faksimiledrucke von Quellenwerken zur Rechtsentwicklung; Bd. 2). Osnabrück, Blatt 25.
 - 16 Vgl. auch Foucault, Michel (1994): Überwachen und Strafen: Die Geburt des Gefängnisses. Frankfurt a. M., hier beschreibt er die Inszenierung souveräner Macht mittels publikumswirksamer Strafmethoden. Im mittelalterlichen italienischen Recht war die Ehre der Frau ein Gut der Familie, also der Gemeinschaft; Teufert, Eveline (1980): Notzucht und sexuelle Nötigung: Ein Beitrag zur Kriminologie und Kriminalistik der Sexualfreiheitsdelikte unter Berücksichtigung der Geschichte und der geltenden strafrechtlichen Regelung. Lübeck, 23 f.
 - 17 Lorenz, Maren (1999): Kriminelle Körper - Gestörte Gemüter: Die Normierung des Individuums in Gerichtsmedizin und Psychiatrie der Aufklärung. Hamburg, S. 226.
 - 18 Duerr, Hans Peter (1993): Der Mythos vom Zivilisationsprozeß, Bd. 3: Obszönität und Gewalt. Frankfurt a. M., S. 376 f. Spermaspuren waren allerdings bis zum 19. Jahrhundert gerichtsmedizinisch nicht nachweisbar.
 - 19 Heute wird dieser Vorgang als „zweite Vergewaltigung vor Gericht“ bezeichnet.
 - 20 Lorenz, Maren (1999): Kriminelle Körper - Gestörte Gemüter: Die Normierung des Individuums in Gerichtsmedizin und Psychiatrie der Aufklärung. Hamburg, S. 228 ff.

- 21 Beck, Joh. Jodoco (1743): Tractatus de eo, quod justum est circa stuprum. Von Schwäch= u. Schwängerung der Jungfern und ehrlichen Wittwen. Nürnberg, S. 514.
- 22 Lorenz (1999), S. 239, 250; Hommen, Tanja (1999): Sittlichkeitsverbrechen: sexuelle Gewalt im Kaiserreich. Frankfurt a. M., New York, S. 82 ff.
- 23 Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871. Handgabe mit Erläuterungen von Dr. Friedrich Oskar von Schwarze, 2. verb. u. sehr vermehrte Aufl., Leipzig 1876, S. 137–149.
- 24 Rupert Burgener, Zur Lehre von den Sittlichkeitsdelikten insbesondere § 174 R.STR.G. unter Berücksichtigung des schweiz. Entwurfes, Luzern 1908, 7 ff.; vgl. auch Hommen, Sittlichkeitsverbrechen, wie Anm. 41, 23 ff.
- 25 Mittermaier, W. (1906): Verbrechen und Vergehen wider die Sittlichkeit. Entführung, Gewerbsmäßige Unzucht. In: Mittermaier; Liepmann; Lilienthal, v.; Kohlrausch (Hg.): Verbrechen und Vergehen wider die Sittlichkeit. Beleidigung, Personenstandsdelikte. Berlin, S. 76;
- 26 So überlegt Mittermaier sogar, ob die Vergewaltigung geistig behinderter Männer des Rechtsschutzes bedarf, da hier nicht von einer „sozialen Gefahr“ ausgegangen werden kann; Mittermaier (1906), S. 110.
- 27 Mittermaier (1906), S. 16.
- 28 Weisbrod, E. (1891): Die Sittlichkeitsverbrechen vor dem Gesetze. Berlin, Leipzig, S. 38 (Hervorhebung AK).
- 29 Hinüber, O. L. (1938): Strafrecht nach neuestem Stande unter Berücksichtigung des kommenden Rechts. Besonderer Teil. Leipzig, S. 20 ff.; Schwarz, Otto (1942): Strafgesetzbuch. Nebengesetze, Verordnungen, Kriegsstrafrecht. (Becksche Kurz-Kommentare; Bd. 10). München, Berlin, S. 285 ff.; Beck, Birgit (2002): Vergewaltigungen: Sexualdelikte von Soldaten vor Militärgerichten der deutschen Wehrmacht, 1939 - 1944. In: Hagemann, Karen; Schüler-Springorum, Stefanie (Hg.): Heimat-Front: Militär und Geschlechterverhältnisse im Zeitalter der Weltkriege. Frankfurt a. M., New York: Campus, S. 258-274; Schwarze, Gisela (1997): Kinder, die nicht zählten: Ostarbeiterinnen und ihre Kinder im Zweiten Weltkrieg. Essen, S. 111.
- 30 Sick (1993), S. 78 ff.
- 31 Holzleithner, Elisabeth (2003): Von der Notzucht zur Vergewaltigung - Paradigmenwechsel im österreichischen Strafrechtsdiskurs. In: Künzel, Christine (Hg.): Unzucht - Notzucht - Vergewaltigung: Definitionen und Deutungen sexueller Gewalt von der Aufklärung bis heute. Frankfurt, New York, S. 249 f.; Reiter, Ilse (2003): Zur Geschichte des Vergewaltigungsdeliktes unter besonderer Berücksichtigung der österreichischen Rechtsentwicklung. In: Künzel, Christine (Hg.): Unzucht - Notzucht - Vergewaltigung: Definitionen und Deutungen sexueller Gewalt von der Aufklärung bis heute. Frankfurt, New York, S. 55.
- 32 Tröndle, Herbert; Fischer, Thomas (1999): Strafgesetzbuch und Nebengesetze. München.
- 33 Foucault, Michel (1998): Der Wille zum Wissen. (Sexualität und Wahrheit, Bd. 1). Frankfurt a. M.; ders. (2006): Die Geburt der Biopolitik. Geschichte der Gouvernementalität II. Frankfurt a. M.; ders. (1999): In Verteidigung der Gesellschaft. Vorlesungen am College de France (1975-76). Frankfurt a.M., Vorlesung vom 17. März 1976, S. 282-231.